



Antrag auf

- verkehrsregelnde Maßnahmen für Arbeiten im Straßenraum nach § 45 StVO**
 Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund nach § 46 StVO
 Unterthingau **Kraftisried** **Görisried**

Antragsteller (Name, Firma):		
Anschrift:		
Verantwortlicher Bauleiter: Handy-Nr.:		
<input type="checkbox"/> Der verantwortliche Bauleiter hat eine Schulung nach RSA 21 mit entsprechender Qualifikation durchlaufen und die Bescheinigung zur Verkehrssicherung von Straßen nach MVAS gem. ZTV-SA vorgelegt.		
Straßenbezeichnung Klassifizierung Ort / Straße, Hausnummer		<input type="checkbox"/> Ortsstraße <input type="checkbox"/> Gehweg/Radweg <input type="checkbox"/> öffentlicher Feld- und Waldweg
Dauer der Maßnahme:	Beginn: Ende:	<input type="checkbox"/> im angegebenen Zeitraum für _____ Tage
Grund der Sperrung:		
Sperrung	<input type="checkbox"/> innerorts <input type="checkbox"/> außerorts <input type="checkbox"/> Übergang von Innen- zu Außenbereich <input type="checkbox"/> Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> Fahrzeugverkehr <input type="checkbox"/> Fußgängerverkehr <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig Restfahrbahnbreite _____ m <input type="checkbox"/> vollständige Sperrung – Umleitung: _____ <input type="checkbox"/> Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis _____ <input type="checkbox"/> es sind nur Sicherungsmaßnahmen nötig (Geschwindigkeitsreduzierung)	
Beigefügte Anlagen:	<input checked="" type="checkbox"/> Lageplan <input checked="" type="checkbox"/> Regelplan nach RSA 21: <input type="checkbox"/> B _____ <input type="checkbox"/> C _____ <input type="checkbox"/> Umleitungsplan <input type="checkbox"/> Beschilderungsplan <input type="checkbox"/> Aufgrabungsflächenplan	
Versand:	<input type="checkbox"/> per Post <input type="checkbox"/> per E-Mail:	

 Ort, Datum

 Unterschrift

Hinweise:

Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baustelle einzureichen. Bei verspäteter Antragstellung kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht mehr sichergestellt werden. Wer Arbeiten im Straßenraum ohne verkehrsrechtliche Anordnung beginnt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach StVO.

Erklärung

Der Antragsteller trifft alle Sicherungsmaßnahmen an der Arbeitsstelle als Teil der Verkehrssicherungspflicht. Er übernimmt die Verantwortung für die ordnungsmäßige Absicherung der Arbeitsstelle durch Anbringung von Markierungen, von Verkehrseinrichtungen, Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie für die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage nach den Vorschriften der StVO, VwV-StVO und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21); hierfür anfallende Kosten werden übernommen. Die gesamte Beschilderung ist in Reflexionsklasse RA II aufzustellen.

Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Die Arbeiten werden unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durchgeführt. Die Straßen einschließlich ihrer Bestandteile werden vor Aufhebung der Sperrung wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- a) Temporäre Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen sollten mit dem Firmennamen oder Firmenzeichen versehen sein.
- b) Abgebaute oder abgedeckte Verkehrszeichen und Schilder sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich wieder aufzustellen bzw. sichtbar zu machen.
- c) Ausgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen, vorschriftsmäßig zu verdichten und mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- d) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind zeitnah wiederherzustellen.
- e) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehnen.
- f) Spätere Setzungen hat der Veranlasser auf eigene Kosten sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.